

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Creative Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 29. März 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Creative Engineering.

§2

Studienziele

(1) Das Studium befähigt zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln im Umfeld soziotechnischer und gestalterischer Herausforderungen.

(2) ¹Im Studiengang Creative Engineering werden die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses befähigt, komplexe technische Systeme auf Basis einer ganzheitlichen Betrachtung zu entwerfen und in Prototypen umzusetzen. ²Der Fokus des Studiengangs liegt dabei auf der Konzeption und dem Entwurf physisch greifbarer Produkte sowie Services und Dienstleistungen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg. ³Als interdisziplinärer Studiengang werden schwerpunktmäßig technische und gestalterische, aber auch ökonomische, soziologische, kulturelle und ökologische Sichtweisen vermittelt. ⁴Auf der Basis systematischen und methodischen Wissens können Absolvent:innen Lösungswege nutzungsorientiert entwickeln, reflektieren und in Bezug auf mögliche Folgen bewerten. ⁵Die Studierenden lernen, auf der Grundlage von technischem und gestalterischem Wissen und selbstgewählten Spezialisierungsangeboten sowie einer Kreativität fördernden Studienumgebung innovative technische Lösungen in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld zu entwerfen und an deren Umsetzung mitzuwirken. ⁶Die Absolvent:innen erwerben die kommunikativen Fähigkeiten, in partizipatorischen Prozessen Lösungswege anschaulich zu erklären und zu vermitteln. ⁷Die Kooperation im Team und mit unterschiedlichen Stakeholdern ist für sie selbstverständlich. ⁸Der Bachelorstudiengang Creative Engineering ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine individuelle Schwerpunktwahl in den Studienrichtungen „Gestaltung“ und „Elektrotechnik“.

(3) ¹Ausbildungsinhalte der Studienrichtung „Gestaltung“ sind die Vorbereitung der Studierenden auf die spätere Praxis in designrelevanten Berufsfeldern sowie die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in gestaltungs- und gesellschaftsrelevanten Fachgebieten.

(4) ¹Ausbildungsinhalte der Studienrichtung „Elektrotechnik“ sind die Konzeption und Realisierung innovativer technischer Produkte und Dienstleistungen. ²Die Studierenden werden durch die Vermittlung von Grundlagenmodulen, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodulen in die Lage versetzt,

wesentliche technische Zusammenhänge zu erkennen und auf künftige technische Herausforderungen unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven flexibel zu reagieren.

§3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Creative Engineering ist das Bestehen einer Eignungsprüfung nach §27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV) vom 2. November 2007 sowie der „Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg“ vom 22. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Bewerber:innen haben der Studienstruktur entsprechend sowohl eine künstlerische als auch eine mathematisch-logische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) ¹Über die Anerkennung von bestandenen Eignungsprüfungen fachlich eng verwandter Studiengänge anderer Hochschulen oder Studiengänge entscheidet die Prüfungskommission. ²Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage geeigneter Arbeitsproben verlangen.

§4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Studienbeginn im ersten Fachsemester ist jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst eine Grundlagen- und Orientierungsphase mit 60 Credit Points (CPs) in den ersten beiden Studiensemestern sowie eine anschließende Vertiefungs- und Spezialisierungsphase von fünf Semestern. ²Die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase enthält ein Praxissemester, das auch im Ausland absolviert werden kann.

(3) ¹Im Rahmen des Studiums werden ab dem 4. Semester die Studienrichtungen „Gestaltung“ und „Elektrotechnik“ geführt. ²Vor Eintritt in die Spezialisierungsphase muss die Studienrichtung gewählt werden.

(4) Für die Studienrichtung Gestaltung gelten folgende besondere Regelungen:

1. ¹Die Wahlpflichtmodule F1 und F2 müssen aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Gestaltung gewählt werden. ²Im Studienplan wird festgelegt, welche Module jeweils im aktuellen Semester gewählt werden können.

2. Die praktische Tätigkeit ist bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten, die die in § 2 Abs. 3 festgelegten Ausbildungsinhalte gemäß der gewählten Studienrichtung vermitteln kann und im Rahmen des Praktikums auch vermittelt.

3. Die Bachelorarbeit wird von Prüfer:innen Fakultät für Gestaltung ausgegeben und geprüft.

(5) Für die Studienrichtung Elektrotechnik gelten folgende besonderen Regelungen:

1. ¹Die Wahlpflichtmodule F1 und F2 müssen aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Elektrotechnik gewählt werden. ²Im Studienplan wird festgelegt, welche Module jeweils im aktuellen Semester gewählt werden können.

2. Die praktische Tätigkeit ist bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten, die die in § 2 Abs. 4 festgelegten Ausbildungsinhalte gemäß der gewählten Studienrichtung vermitteln kann und im Rahmen des Praktikums auch vermittelt.

3. Die Bachelorarbeit wird von Prüfer:innen der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben und geprüft.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch, einzelne Module können laut Studienplan auch in Englisch unterrichtet werden.

§5

Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden, das Nähere hierzu regelt der Studienplan. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(4) ¹Die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie der zeitliche Arbeitsaufwand werden in einem Modulhandbuch definiert. ²Die für das aktuelle Semester angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule werden in einem Studienplan geregelt.

(5) ¹Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind die von der Hochschule Augsburg für alle Studiengänge erlassenen Gesamtkataloge verbindlich, die von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zusammengestellt werden. ²Dabei zählen zu den allgemeinen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Creative Engineering ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften geregelt.

§6

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§7

Grundlagen und Orientierungsprüfung

(1) Der Eintritt in die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase setzt voraus, dass Module der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 CP erfolgreich absolviert wurden und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden wurde.

(2) ¹Die Grundlagen und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 2, S.1 RaPO besteht aus den Prüfungen in folgenden Modulen:

- A1 Design/Basics I
- A2 Design Experimental Lab
- B1 Coding Basics
- B2 Electrical Engineering

§8

Praxissemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 22 Wochen praktische Tätigkeit in einem in- oder ausländischen Unternehmen einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, dann verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. ³Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ⁴Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Das praktische Studiensemester kann als Auslandssemester mit besonderem Praxis- oder Forschungsbezug an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. ²Die Entscheidung bzgl. des Praxis- oder Forschungsbezugs obliegt der Prüfungskommission.

(3) ¹Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsphase mit 60 CPs erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 80 CPs erworben hat. ²In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zulassen.

(4) Die praktische Tätigkeit ist laut §4 Abs. 3 bzw. §4 Abs. 4 entsprechend der Ausbildungsrichtung zu wählen.

(5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 CPs erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) ¹Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes zu beantragen. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen.

(3) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt maximal 5 Monate.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem/der Aufgabensteller:in betreut. ²Je nach Spezialisierungsrichtung gelten die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 4 Nr. 3 festgelegten Regularien.

(5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfenden auch in einer anderen Sprache, abgefasst werden. ²Die Bachelorarbeit ist sowohl in Papierform als auch als druckfähiges PDF abzugeben.

(6) ¹Die Bachelorarbeit und deren Präsentation sind hochschulöffentlich. ²Die Bachelorarbeit kann von der Hochschule öffentlich einsehbar über die gesetzlich normierte Aufbewahrungsfrist nach § 12 RaPO aufbewahrt werden, falls bei der Ausgabe der Bachelorarbeit keine Geheimhaltung (z.B. wegen

Geheimhaltungsklauseln von Kooperationspartnern) vereinbart wurde und der/die Verfasser:in der Bachelorarbeit sein/ihr Einverständnis erklärt.

§ 10 Benotung und Bestehen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit erfolgt gem. §7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m. §16 Abs. 1 APO.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Module des Anhangs 1 erfolgreich abgelegt wurden und mindestens 210 Credits erreicht wurden.

(4) ¹Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Creative Engineering vergibt die Hochschule Augsburg je nach gewählter Studienrichtung entweder den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ oder den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“. ²Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, falls die Studienrichtung „Gestaltung“ gemäß § 4 Abs. 3 gewählt wurde und die entsprechenden Module erfolgreich absolviert wurden. ³Der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ wird verliehen, falls die Studienrichtung „Elektrotechnik“ gemäß § 4 Abs.4 gewählt wurde und die entsprechenden Module erfolgreich absolviert wurden.

§ 11 Prüfungskommission

1Die Prüfungskommission besteht gemäß §10 APO aus mindestens jeweils zwei von den Fakultätsräten der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik bestellten hauptamtlichen Professor:innen der Fakultät für Gestaltung und der Fakultät für Elektrotechnik. 2Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung bestellt den/die Vorsitzende:n im Einvernehmen mit den Dekanen:innen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik.

§ 12 Studiengangskommission

(1) Die Studiengangskommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Professor:innen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik zusammen, die im Bachelorstudiengang „Creative Engineering“ lehren.

(2) ¹Die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik benennen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die Mitglieder der Studiengangskommission des Bachelorstudiengangs „Creative Engineering“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer und/oder Bestätigung bisheriger Mitglieder in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission „Creative Engineering“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen eine/n Studiengangsverantwortliche/n, der/die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und hochschulöffentlich vertritt. ⁴Die Nominierung des/der Studiengangsverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. ⁵Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. ⁶Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangskommission „Creative Engineering“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit den Dekanen:innen und Studiendekanen:innen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Im Falle von

Änderungsvorhaben an dieser Studien- und Prüfungsordnung entwickelt die Studiengangskommission „Creative Engineering“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29.03.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 08.04.2022.

Augsburg, den 08.04.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 08.04.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.04.2022 durch Aushang und Veröffentlichung auf den Internetseiten an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.04.2022.

Anlage: Abkürzungsverzeichnis, Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

a) Abkürzungsverzeichnis

CP	=	Credit Points
SWS	=	Semesterwochenstunden
SU	=	Lehrveranstaltungsform: seminaristischer Unterricht
Ü	=	Lehrveranstaltungsform: Übung
PR	=	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
V	=	Lehrveranstaltungsform: Vorlesung
StA	=	Studienarbeit (Praktische Ausarbeitung einer fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform oder/und digitaler Form (Werkstück) mit schriftlicher Dokumentation. Die Studienarbeit ist i. Allg. mit einer Präsentation verbunden. Der fach- und aufgabenspezifische Umfang, die Form der Abgabe sowie die Gewichtung der Leistungsbestandteile, Ergebnisdokumentation und Präsentation werden in der Anlage zur SPO bzw. im Studienplan festgelegt.)
schrPR	=	schriftliche Prüfung
Präs	=	Präsentation (Mündliche Erläuterung und Begründung einer praktischen oder theoretischen Arbeit von 15 bis 60 min und anschließende Beantwortung von Fragen.)
Doku	=	Dokumentation (Die Dokumentation beschreibt Arbeitsprozess und Ergebnis einer praktischen oder theoretischen Auseinandersetzung hinsichtlich Zielen, Methodik, Design, Implementierung und Relevanz. Der Umfang richtet sich nach den Angaben in der Anlage Teil b.)
PrB	=	Praxisbericht (Der Bericht zum Abschluss eines Praxissemesters beschreibt den Fortgang der Ausbildung sowie die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich betrieblicher Erfahrungen. Der Praxisbereich richtet sich nach den Angaben in der Anlage Teil b.)
PfP	=	Portfolioprüfung (In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die einzelnen Bestandteile und deren Gewichtung ergeben sich aus der Anlage zur SPO.)
BA	=	Bachelorarbeit (Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen sowie künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Abgabe digital und in Papierform, verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Bachelorarbeit. Den Umfang orientiert sich an der ausgegebenen fachbezogenen Aufgabenstellung. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt bis zu 240 h.
GOP	=	Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 8 Abs. 2 RaPO
m.E./o.E.	=	mit Erfolg / ohne Erfolg

PBL	=	Projektbasiertes Lernen (Im projektbasierten Lernen (project based learning) suchen Studierende durch aktives, forschendes und selbstgesteuertes Lernen nach eigenständigen Lösungen für komplexe und Aufgabenstellungen. PBL basiert auf einem experimentellem Zugang und iterativem Prototyping im Sinne des Design Thinking. Dabei werden in Teams mit einem interdisziplinären Ansatz praxisrelevante Herausforderungen unter Berücksichtigung betroffener Akteure, technologischer Möglichkeiten und sozialer, ökologischer, ökonomischer und kultureller Auswirkungen untersucht
WPM	=	Wahlpflichtmodul

b) Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7
ID	Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart und Dauer in Min. / h.	Ergänzende Regelungen
Grundlagen- und Orientierungsphase (1. und 2. Semester)						
A1	Design / Basics I	4	5	SU/PR	PfP	GOP s. § 7 5)
A2	Design / Experimental Lab	4	5	SU/PR	PfP	GOP s. § 7 5)
A3	Design / Basics II	4	5	SU/PR	PfP	5)
A4	Design / Participatory Lab	4	5	SU/PR	PfP	5)
B1	Technology / Coding Basics	4	5	SU/Ü/PR	PfP	GOP § 7 1)
B2	Technology / Electrical Engineering	4	5	SU/Ü/PR	PfP	GOP s. § 7 1)
B3	Technology / Embedded Systems	4	5	SU/Ü/PR	PfP	1)
B4	Technology / Mechanical Engineering	4	5	SU/Ü/PR	PfP	1)
C1	Integration / Objects	4	5	SU/PR	PfP	5)
C2	Integration / Experiences	4	5	SU/PR	PfP	5)
D1	Context / Humans and Machines	2	5	SU/V	PfP	5)
D2	Context / Society and Technology	2	5	SU/V	PfP	5)
	SUMME	44	60			
Vertiefungsphase (3. und 4. Semester)						
A5	Design / Experience Lab	4	5	SU	PfP	5)
A6	Design / Simulation Lab	4	5	PR	PfP	5)
B5	Technology / Control Systems	4	5	SU/Ü/PR	PfP	1)
B6	Technology / Mechatronic Interfaces	4	5	SU/Ü/PR	PfP	1)
C3	Integration / Systems	4	10	SU/PR	PfP	6)
C4	Integration / Environment	4	10	SU/PR	PfP	6)

C5	Integration / Cross-Discipline WPM	6	10	SU/PR	PfP	6)
D3	Context / Science and Fiction	2	5	SU/V	PfP	5)
D4	Context / Economy and Law	2	5	SU/V	PfP	5)
	SUMME	34	60			
Spezialisierungsphase (5. bis 7. Semester)						
C6	Integration / Collaboration	8	20	PBL/PR	PfP	2) 7)
D5	Context / Cultures and Reflection	2	5	SU/V	PfP	5)
D6	Context / Collaboration and Innovation	2	5	SU/V	PfP	5)
E1	Internship		20	Praktikum	PrB 10-15 Seiten	siehe §8
E2	Internship Seminar		3	SU	Präs 15-30 Min	m.E. / o.E.
F1	Wahlpflichtmodul 1	4	5	SU/Ü/PR	PfP	3) 5)
F2	Wahlpflichtmodul 2	4	5	SU/Ü/PR	PfP	3) 5)
G1	Final Project	6	10	PR	StA 180-240 h	Gewichtung 300%
G2	Bachelor Thesis		10	BA	BA 180-240 h	Gewichtung 300%
G3	Colloquium	2	3	SU/PR	Präs 60 min	
H	AW	4	4	SU/PR		4)
	SUMME	20	90			

1) Die Portfolioprüfung besteht in den Modulen B1 bis B6 aus folgenden Teilleistungen:

- schrPR (60-120 Min.; benotet)
- PR (Umfang s.u.; m.E. / o.E.)

In den B-Modulen werden technische Grundlagen vermittelt, welche im praktischen Anwendungen im Labor vertieft und verfestigt werden sollen. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch die Präsentation und praktische Vorführung der Lösungen von Aufgabenstellungen nachzuweisen. Die Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine. Das Praktikum wird mit bestanden/nicht bestanden gewertet; die Modulendnote ergibt sich aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

2) Die Betreuung eines jeden Teamprojektes im Umfang von 8 SWS erfolgt in der Regel in Koedukation durch jeweils eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik, jeweils im Umfang von 4 SWS.

3) In den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 sind Leistungen im Umfang von je 5 CP zu erbringen. Die semesterspezifisch angebotenen

Module ergeben sich aus dem Wahlpflichtkatalog, der im Studienplan veröffentlicht wird.

4) Es sind insgesamt Leistungen im Umfang von 4 CP aus dem Bereich der Allgemeinwissenschaften zu erbringen. Für die allgemeinwissenschaftlichen Module gelten die Regelungen des Studienplanes und des Modulhandbuchs der Fakultät Geistes- und Naturwissenschaften. Das Modul H kann unabhängig von der Studienphase belegt werden.

5) Die Portfolioprüfung besteht in den Modulen A1 bis A6, C1 und C2, D1 bis D6 sowie F1 und F2 aus folgenden Teilleistungen

- StA (90-120 h)
- Präs (20 Min)
- Doku (4-6 Seiten)

Die Gewichtung beträgt StA 80 %, Präs. 10 % und Doku 10%.

6) Die Portfolioprüfung besteht in den Modulen C3, C4 und C5 aus folgenden Teilleistungen

- StA (160-240 h)
- Präs (20 Min)
- Doku (8-12 Seiten)

Die Gewichtung beträgt StA 70%, Präs. 10% und Doku 20%.

7) Die Portfolioprüfung besteht im Modul C6 aus folgenden Teilleistungen

- StA (360-480 h)
- Präs (20 Min)
- Doku (12-16 Seiten)

Die Gewichtung beträgt StA 70%, Präs. 10% und Doku 20%.